

Informationen für Studierende zum

Nachteilsausgleich bei Prüfungen und Studienleistungen

Was ist ein Nachteilsausgleich und wer bekommt ihn?

Länger andauernde oder ständige Behinderung, chronische Erkrankung oder psychische Erkrankung (Behinderungen im Sinne des § 3 BGG-Bund) sowie Schwangerschaft, Erziehung eines Kindes im Alter bis zu 14 Jahren, die Pflege naher Angehöriger im Sinne des § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz oder andere einschränkende wichtige Gründe können zur Folge haben, dass Studierende durch die Bedingungen für Prüfungen und Studienleistungen beeinträchtigt werden.

Sie können daher einen Nachteilsausgleich beantragen. Ziel dieser Maßnahme ist es, betroffenen Studierenden durch eine Modifikation der Rahmenbedingungen ein Studium unter chancengerechten Bedingungen zu ermöglichen. Der Nachteilsausgleich bezieht sich also auf die Voraussetzungen für das Erbringen einer Leistung und deren Form. Die Inhalte bzw. Leistungsansprüche bleiben davon unberührt.

Was sind die gesetzlichen Grundlagen für einen Nachteilsausgleich?

Die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Göttingen (zuletzt geändert am 25.01.2023) enthält mit verschiedenen Formulierungen und Inhalten eine Regelung zum Nachteilsausgleich (§21 Schutzbestimmungen) und für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (§14, Abs. 5 Zugang und Zulassung zu Modulen und Prüfungsleistungen).

Wann kann ein Nachteilsausgleich in Anspruch genommen werden?

Der Nachteilsausgleich kann allen oben genannten Studierenden gewährt werden. Unerheblich ist hierbei, ob es sich um eine anerkannte Schwerbehinderung handelt; auch Studierende mit einer attestierten chronischen bzw. länger andauernden psychischen Beeinträchtigung sowie mit Legasthenie und ADHS können ihren Anspruch geltend machen.

Entscheidend ist der Zusammenhang zwischen der Beeinträchtigung und den spezifischen Studien- und Prüfungsleistungen. Ihnen muss ein konkreter Nachteil entstehen, wenn die Prüfung unter den üblichen Bedingungen absolviert werden müsste.

Wie kann ein Anspruch nachgewiesen werden?

Sie müssen Ihrem Antrag im Falle nicht offensichtlicher gesundheitlicher Sachverhalte eine qualifizierte ärztliche, in der Regel **fachärztliche, oder psychotherapeutische Stellungnahme** oder bei Schwangerschaft, Erziehung eines Kindes /Pflege von Angehörigen **andere geeignete Unterlagen im Original oder in beglaubigter Kopie** beifügen.

Die Mitarbeiter*innen der Psychosozialen Beratungsstelle des Studentenwerks (PSB) dürfen Stellungnahmen verfassen und können auch kontaktiert werden, wenn Sie sich psychisch beeinträchtigt fühlen, aktuell jedoch (noch) nicht in psychologischer/psychiatrischer Behandlung sind.

Nachteilsausgleich - Beispiele

Die Ausgestaltung des Nachteilsausgleichs hängt individuell von Ihrem Bedarf ab. Welche Modalitäten geeignet sind, kann nur in Abhängigkeit von der konkreten Beeinträchtigung und von der Art der zu

erbringenden Leistung festgelegt werden. Folglich können keine allgemeingültigen Aussagen über die konkreten Maßnahmen zum Ausgleich getroffen werden. Die folgende Liste soll daher lediglich einen Einblick in denkbare Maßnahmen geben und erhebt keinesfalls Anspruch auf Vollständigkeit:

- eigener Bearbeitungsraum (ggf. mit bedarfsgerechter Ausstattung)
- Verlängerung der Bearbeitungszeit
- Unterbrechung der Bearbeitungszeit durch Erholungspausen
- Zulassen von personeller oder technischer Unterstützung
- Entzerrung der Prüfungsperiode
- Ersatz von Anwesenheitspflicht durch andere Leistungen
- Splitten oder Verlegung von Praktikumszeiten

Absprache mit Lehrenden

Wenn Sie einen auf eine bestimmte Studien- oder Prüfungsleistung bezogenen Nachteilsausgleich beantragen möchten, bitten Sie die betroffene Lehrperson um ein Gespräch, in dem Sie über eine Ausgleichsleistung sprechen.

Inhaltlich kann in dem Gespräch unter anderem geklärt werden:

- In welchen Situationen oder bei welcher Art von Prüfungen tauchen welche Schwierigkeiten auf?
- Bei welchen Studien- oder Prüfungsleistungen soll ein Nachteilsausgleich geltend gemacht werden und welche Möglichkeit ist am besten geeignet?
- Welche Art der Unterstützung in der Veranstaltung wünschen Sie sich darüber hinaus?

Es kann sein, dass Lehrende noch nicht über die Möglichkeit des Nachteilsausgleichs informiert sind. Auf der Webseite der Philosophischen Fakultät können Sie daher ein Informationsblatt zum Nachteilsausgleich für Lehrende herunterladen, das Sie mit in ein solches Gespräch nehmen oder Ihrer Lehrperson vorab zuschicken können.

Wenn Sie einen Antrag auf Nachteilsausgleich für die gesamte Dauer des Studiums stellen möchten (zum Beispiel Entbindung von der Anwesenheitspflicht), ist hierzu keine vorherige Absprache mit Lehrenden notwendig.

Antragsstellung

Wenn Sie einen Nachteilsausgleich benötigen, sollten Sie möglichst frühzeitig einen Antrag stellen (formlos) und einen geeigneten Nachweis (s. o.) beifügen.

In den Antrag können Sie die Beschreibung der Beeinträchtigung hinsichtlich der Studien- bzw. Prüfungsleistung nach diesem Raster vornehmen:

Welche Aktivitäten (z.B. lesen, schreiben, rechnen, sehen, hören, gehen, sitzen, Kontakt knüpfen, im Team arbeiten, lernen, konzentrieren, teilnehmen)

- **können in Bezug auf welche Formen von Lehrveranstaltungen** (z.B. Vorlesung, Seminar, Praktikum, Übung),
- **Studien- und Prüfungsleistungen** (z.B. Klausur, Hausarbeit, Präsentation, Fallstudie, Portfolio)
- **oder anderen Vorgaben für die Organisation und Durchführung des Studiums**

nicht oder nicht in der allgemein üblichen Weise oder Zeit durchgeführt werden?

Die Nennung einer Diagnose ist nicht zwingend.

Bitte formulieren Sie nach der Beschreibung der Beeinträchtigung einen Ausgleichsvorschlag.
Lehrende können eine kurze Stellungnahme zum Antrag verfassen. Dies ist jedoch nicht notwendig.
Ein Nachteilsausgleich kann – bei entsprechender (z. B. ärztlicher) Bestätigung über die Dauerhaftigkeit der Beeinträchtigung – für die gesamte Studiendauer beantragt werden.

Schicken Sie Ihren Antrag an den

Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät
z.H. Herrn Alexander Fund
Humboldtallee 17
37073 Göttingen

Sie erhalten zeitnah einen Bescheid.

Information und Beratung

Generelle Informationen bietet die Webseite "barrierefrei studieren" www.uni-goettingen.de/barrierefrei-studium.

Für einen **Nachteilsausgleich bei Prüfungen und Studienleistungen aufgrund von Behinderungen oder chronischen Erkrankungen** nutzen Sie bitte das Informationsangebot der Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen: <https://www.uni-goettingen.de/de/nachteilsausgleich/408360.html>.

Informationen zum **Nachteilsausgleich bei Erziehungs- oder Pflegeverantwortung** bietet der Familien Service der Universität Göttingen: <https://www.uni-goettingen.de/de/nachteilsausgleich+f%c3%bc+r+schwangere+und+studierende+mit+erziehungs-+oder+pflgeverantwortung/675416.html>.